



# **EINWOHNERGEMEINDE LYSS**

## **Parkplatzreglement**

### **Reglement über die Parkplatzerstellung und Benützung der öffentlichen Parkplätze**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>I. Allgemeine Bestimmungen.....</u></b>	<b>3</b>
Zweck.....	3
Anwendungsbereich.....	3
Definition .....	3
<b><u>II. Erforderliche und zulässige Anzahl, Lage und Gestaltung von Abstellplätzen.....</u></b>	<b>4</b>
Erstellungs- und Reduktionspflicht.....	4
Lage der Abstellplätze .....	4
Gemeinschaftsanlagen.....	4
Bemessung der Anzahl Abstellplätze.....	5
Neubeurteilung.....	5
Sicherstellung der Abstellplätze .....	5
Gestaltung der Abstellplätze.....	5
<b><u>III. Ersatzabgabe.....</u></b>	<b>6</b>
Befreiung von der Parkplatzpflicht.....	6
Ersatzabgabepflicht.....	6
Verwendung von Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen .....	7
Fahrradabstellplätze.....	6
<b><u>IV. Bewirtschaftung des privaten Parkraumes .....</u></b>	<b>7</b>
Zielsetzungen.....	7
<b><u>V. Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums .....</u></b>	<b>7</b>
Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen .....	7
Parkgebühren .....	8
Blaue Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht .....	9
Parkkartenberechtigung / Geltungsbereich.....	9
Parkkartenberechtigte.....	9
Ausstellen von Parkkarten; Zuteilung.....	10
Verwendung der Parkkarten .....	10
Rückgabe / Entzug von Parkkarten, - ausweisen und Bewilligungen.....	10
<b><u>VI. Schlussbestimmungen.....</u></b>	<b>10</b>
Rechtspflege.....	10
Vollzug / Fremdvergabe von Aufgaben.....	11
Strafbestimmungen .....	11
Inkraftsetzung .....	11

# Parkplatzreglement

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- die Strassenpolizeiverordnung
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen
- die Bauverordnung
- das Gemeindegesetz
- die Gemeindeordnung
- das Baureglement
- das Polizeireglement

folgendes Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und die Bewirtschaftung des Parkraumes:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Zweck

Das Reglement dient folgenden Zwecken:

- a) Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und Hilfsmittel zu deren Umsetzung bei der Bestimmung des Bedarfs an Parkplätzen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und erheblichen Nutzungsänderungen.
- b) Bewirtschaftung des Parkraumes sowie Regelung der Parkierung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen, insbesondere
  - Minimieren der Fremdparkierung in den ortskernangrenzenden Siedlungsbereichen sowie
  - Sicherstellen einer bedarfsgerechten Rotation auf den Parkplätzen des Kerngebiets, zwecks Minderung des Parksuchverkehrs.

### **Art. 2** Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Lyss. Wurden oder werden für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

### **Art. 3** Definition

Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ausdrücklich bestimmt, oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

## II. Erforderliche und zulässige Anzahl, Lage und Gestaltung von Abstellplätzen

### **Art. 4** Erstellungspflicht- und Reduktion von Parkplätzen

<sup>1</sup> Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe (Art. 5) eine angemessene Anzahl von Abstellplätzen für Fahrzeuge gemäss Art. 7 zu erstellen.

<sup>2</sup> Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Minderbedarf an Abstellplätzen für Autos verursacht, so kann dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe (Art. 5) eine angemessene Anzahl von Abstellplätzen für Autos bis zum massgeblichen Bedarf gemäss Art. 7 aufgehoben werden.

### **Art. 5** Lage der Abstellplätze

<sup>1</sup> Autoabstellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von max. 300 m Fusswegdistanz von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang). Vorbehalten bleiben Absatz 2 und die Bestimmungen des Baugesetzes bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie Wohnhygiene (Art. 9,10 und 16/3 BauG).

<sup>2</sup> Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Autoabstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Abstellplätze für Zweiräder sind vorzugsweise ebenerdig und möglichst nahe, jedoch maximal 50 m Fussweg von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang) entfernt anzuordnen.

### **Art. 6** Gemeinschaftsanlagen

<sup>1</sup> Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit der Beteiligung oder dem Einkauf in eine Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz (Art. 5) erfüllt werden.

<sup>2</sup> Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhalts ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass der erstellungspflichtigen Bauherrschaft ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

## **Art. 7** Bemessung der Anzahl Abstellplätze

Die Bemessung des massgeblichen Bedarfs an Abstellplätzen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Kant. Bauverordnung. Im Weiteren sind die Vorgaben des Kantons für verkehrsentensive Standorte der Region (Fahrtenmodell) wegleitend.

## **Art. 8** Neubeurteilung

<sup>1</sup> Eine Minderung oder Erhöhung des Grundbedarfs oder der Bandbreite gemäss Art. 54 BauV ist neu zu beurteilen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn sich die Verhältnisse, welche zu einer solchen Regelung geführt haben wesentlich verändern.

<sup>2</sup> Ein entsprechender Vorbehalt ist in die Baubewilligung aufzunehmen.

## **Art. 9** Sicherstellung der Abstellplätze

<sup>1</sup> Die Abstellplätze dürfen grundsätzlich nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Bei Pendler- und Kundenparkplätzen bleibt die Mehrfachnutzung ausserhalb der Geschäftsöffnungs- bzw. Arbeitszeiten vorbehalten. Vorbehalten bleibt zudem Art. 6.

<sup>2</sup> Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

<sup>3</sup> Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

<sup>4</sup> Besucherparkplätze sind als solche zu kennzeichnen und jederzeit dem Zweck entsprechend reserviert zu halten.

<sup>5</sup> Sinkt durch Bewirtschaftung von privatem Parkraum, durch Verbesserung der öV-Erschliessungsqualität oder durch andere Massnahmen die Parkplatznachfrage nachweislich unter das bestehende Parkplatzangebot, kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Fremdnutzung und Rückbau von Parkplätzen gestattet werden.

## **Art. 10** Gestaltung der Abstellplätze

<sup>1</sup> Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes für den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG). Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten darüber hinaus als Richtlinien. Anordnung und Gestaltung sind im Umgebungsgestaltungsplan zum Baugesuch darzustellen.

<sup>2</sup> Abstellplätze für Autos sind gemäss Baureglement Art. 6 möglichst unauffällig in die Umgebung einzuordnen.

<sup>3</sup> Wenn es die Verhältnisse erfordern, ist eine angemessene Anzahl Autoabstellplätze für Behinderte zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Art. 11** Erstellungspflicht von Fahrradabstellplätze

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Erstellung von privaten Fahrradabstellplätzen richtet sich nach der BauV.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt, soweit dies nicht im Rahmen von privaten Bauvorhaben erfolgt, an wichtigen Standorten von öffentlichem Interesse genügend Zweiradabstellplätze.

<sup>3</sup> Die Benützung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind speziell betriebene Velostationen.

### **III. Ersatzabgabe**

#### **Art. 12** Befreiung von der Parkplatzpflicht

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde befreit die Bauherrschaft im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Erstellungspflicht bezüglich Abstellplätzen für Autos, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück selbst noch auf einem Grundstück in nützlicher Distanz (Art. 5) bereitgestellt werden kann oder zumutbar ist.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

<sup>2</sup> Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, welche die Erstellung von Abstellplätzen für Autos nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen;
- b) das Entgegenstehen öffentlichrechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung und des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.

#### **Art. 13** Ersatzabgabepflicht

<sup>1</sup> Wird die Bauherrschaft von der Pflicht, Abstellplätze im Umfang des massgeblichen Bedarfs gemäss Art. 7 bereitzustellen, aus den in Art. 12 genannten Gründen ganz oder teilweise befreit, hat sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für die Bauherrschaft hat.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf nicht höher sein, als sie zur Herbeiführung des Ausgleichs mit jenen, welche ihrer Parkplatzpflicht nachkommen notwendig ist. Sie entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung die Bauherrschaft befreit wurde. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeit entstehen, sind zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.

In der Kernzone A und B sowie in der WG/A-Zone beträgt der Grundbetrag Fr. 12'000.-- und im übrigen Baugebiet Fr. 10'000.--.

<sup>5</sup> Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 50 % herauf- oder herabzusetzen. Der Gemeinderat passt periodisch die Grundbeträge den veränderten Verhältnissen an, wenn der Berner Baukostenindex (Stand April 2001) um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.

	<b>Verwendung von Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen</b>

<b>Art. 14</b>
----------------

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben und allfällige Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung sind im Sinn der Bauverordnung zu verwenden.

<sup>2</sup> Über die Verwendung von Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen aus der Parkplatzbewirtschaftung befindet im Einzelfall das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

## IV. Bewirtschaftung des privaten Parkraumes

<b>Art. 15</b>
----------------

### Zielsetzungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraumes und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet (Art. 9/5, 12).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

## V. Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

<b>Art. 16</b>
----------------

### Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen

<sup>1</sup> Öffentliche Abstellplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten, Abgabe von Parkkarten in der Zone 2, Dauerparkkarten, Parkierungsausweisen und Bewilligungen für das nächtliche Dauerparkieren.

<sup>3</sup> Das besiedelte Gemeindegebiet wird in Parkzonen gemäss Parkraumplan eingeteilt:

a) Parkzone 1:      Zentrumsbereich. Bewirtschaftete Parkplätze mit Kurz- und Langzeitnutzung

- b) Parkzone 2: Siedlungsgebiet mit Parkscheibenpflicht, Parkkarten- und Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren sowie Parkraumbewirtschaftung an ausgewählten Standorten.
- c) Parkzone 3: An Parkzone 1 und 2 angrenzendes Siedlungsgebiet mit Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren sowie Parkraumbewirtschaftung an ausgewählten Standorten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.

<sup>5</sup> Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission die Parkzonen den Bedürfnissen anpassen.

## **Art. 17** Parkgebühren

<sup>1</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Parkzone 1:	Halbstündige Parkplätze	Fr. --.50 bis 1.--
	Ein- und mehrstündige Parkplätze	Fr. --.50 bis 2.-- / Stunde
	Dauerparkkarte für überdachte Anlagen	Fr. 80.-- bis 100.-- / Monat.
	Dauerparkkarte für nicht überdachte Anlagen	Fr. 60.-- bis 80 -- / Monat
- Parkzone 2:	Parkkarte bei Bezahlung monatlich	Fr. 30.-- bis 50.-- / Monat
	Parkkarte bei Bezahlung jährlich im Voraus	Fr. 25.-- bis 40.-- / Monat
	Dauerparkkarte für überdachte Anlagen	Fr. 80.-- bis 100.-- / Monat.
	Dauerparkkarte für nicht überdachte Anlagen	Fr. 60.-- bis 80 -- / Monat
- Parkzonen 2 und 3:	Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren pro Monat	
	Leichte Motorwagen	Fr. 20.-- bis 40.--
	Anhänger an leichten Motorwagen	Fr. 20.-- bis 40.--
	Schwere Motorwagen	Fr. 30.-- bis 50.--
	Anhänger an schweren Motorwagen	Fr. 30.-- bis 50.--
	Anhängerzüge, Sattelschlepper sowie Spezialfahrzeuge der Kat. C und D	Fr. 100.-- bis 140.--
	Dauerparkkarte für überdachte Anlagen	Fr. 80.-- bis 100.--
	Dauerparkkarte für nicht überdachte Anlagen	Fr. 60.-- bis 80 --
- Schulanlagen:	Dauerparkkarte bei Bezahlung monatlich	Fr. 30.-- bis 50.--
	Dauerparkkarte bei Bezahlung jährlich im Voraus	Fr. 250.-- bis 400.--

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann ein Gratisschritt gewährt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Ausführungsverordnung die Gebührenansätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.

<sup>4</sup> Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

<sup>5</sup> Wer von Berufes wegen (z.B. Medizinalpersonen, Pflegepersonal, Gewerbetreibende, Pikettdienste) in Zonen mit Parkzeitbefristung länger parkieren muss als dies die örtlichen

Vorschriften zulassen, oder wer auf andere Parkierungserleichterungen angewiesen ist, kann bei der Polizeiabteilung einen Parkierungsausweis beantragen.

Die Gebühr eines befristeten Ausweises für Parkierungserleichterungen beträgt für  
Ärzte, Ärztinnen, Gewerbetreibende, Pikettdienste, pro Jahr Fr. 200.-- bis 500.--.  
Ersatzkarte bei Verlust, Mutationen etc. Fr. 10.-- bis 50.--.  
Die im Einzelfall zu entrichtenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Ausführungsverordnung fest.

<sup>6</sup> Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

## **Art. 18** Blaue Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht

<sup>1</sup> Die Parkzone 2 gemäss Richtplan Parkraum kann als „Blaue Zone“ und/oder „Zone mit Parkscheibenpflicht“ signalisiert werden.

<sup>2</sup> In den mit „Blaue Zone“ bezeichneten Bereichen gelten die im Strassenverkehrsgesetz angegebenen Parkzeiten.

<sup>3</sup> In den als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ bezeichneten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

<sup>4</sup> Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

## **Art. 19** Parkkartenberechtigung / Geltungsbereich

<sup>1</sup> In der Zone mit Parkscheibenpflicht können Berechtigte mit einer Parkkarte zeitlich unbeschränkt parkieren. Der Gemeinderat erlässt die zur Benützung von Parkkarten geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Eine erteilte Parkkarte gibt nicht Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>4</sup> Die Parkkarte gilt nur in der Parkkartenzone.

<sup>5</sup> Die Verweigerung einer Parkkarte wird in Form einer Verfügung eröffnet.

## **Art. 20** Parkkartenberechtigte

In der Parkkartenzone können auf Gesuch hin Parkkarten abgegeben werden an

- Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind und in der Parkkartenzone wohnen, für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge, für die ein Parkplatz nach diesem Reglement fehlt.
- Geschäftsbetriebe, die in der Parkkartenzone ansässig sind, für jene auf ihren Betrieb immatrikulierten leichten Motorfahrzeuge, die Betriebszwecken dienen und für die ein Parkplatz nach diesem Reglement fehlt.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben in der Parkkartenzone für ihre leichten Motorfahrzeuge, die regelmässig Betriebszwecken dienen.
- Besucherinnen und Besucher für einen beschränkten Zeitraum.

In begründeten Fällen können an andere Personen Parkkarten abgegeben werden. Pendlerinnen und Pendler gehören in der Parkkartenzone nicht zum berechtigten Personenkreis.

#### **Art. 21    Ausstellen von Parkkarten; Zuteilung**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Polizeiabteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 20 gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Parkkartenberechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>3</sup> Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber andern Berechtigten den Vorrang.

#### **Art. 22    Verwendung der Parkkarten**

Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

#### **Art. 23    Rückgabe / Entzug von Parkkarten, - ausweisen und Bewilligungen**

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Benützung einer Parkkarte oder einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

<sup>2</sup> Parkkarten, Parkierungsausweise und Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24    Rechtspflege**

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung auf Grund des Gemeindegesetzes vom 1.01.1999, und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Für Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht und Reduktion von Parkplätzen gelten die Rechtsmittel gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

**Art. 25**    **Vollzug / Fremdvergabe von Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) der Bauabteilung in baupolizeilichen Angelegenheiten,
- b) der Polizeiabteilung in verkehrspolizeilichen Belangen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Überwachungsaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

**Art. 26**    **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten oder Parkierungsausweisen, werden mit Bussen bis Fr. 2000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Zuständig für das Aussprechen von Bussen sind

- die Bauabteilung für die Reglementsabschnitte I – III,
- die Sicherheitskommission für die weiteren Reglementsabschnitte und für die Ausführungsverordnung.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

**Art. 27**    **Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden allfällige, mit diesem Reglement im Widerspruch stehende Vorschriften aufgehoben.

3250 Lyss, 15. Oktober 2001

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES  
Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Hansruedi Bänziger

Erich Wyssbrod

## **BESCHEINIGUNG**

Der Grosse Gemeinderat von Lyss hat an seiner Sitzung vom 15. Oktober dem vorliegenden Parkplatzreglement zugestimmt.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, d.h., vom 19. Oktober bis 19. November 2001, bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 19. Oktober 2001 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Innert der gesetzlichen Frist ist gegen das Parkplatzreglement kein Referendum ergriffen worden.

Lyss, 26. November 2001

Der Gemeindeschreiber:

Erich Wyssbrod

## **GENEHMIGUNG**

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt:

## **INKRAFTSETZUNG**

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 2001 wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Parkplatzreglementes auf den 1. Januar 2002 festgesetzt.

Lyss, 26. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:      Der Sekretär:

Hermann Moser      Erich Wyssbrod